

**Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011 in der Fassung der 1.
Änderungssatzung vom 17.05.2019**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeiten**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Nettetal zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4
Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Abs.3 an. Die bzw. der Vorsitzende müssen gleichzeitig Mitglied im Rat sein, denn nach § 4 Abs. 5 AG KJHG werden sie aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören gewählt. Damit soll eine Anbindung an den Rat gewährleistet sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Nettetal oder von ihm gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Nettetal wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Nettetal gewählt worden sind. Bei der Wahl sind Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Nettetal angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind

- a) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr bzw. von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin bzw. ein Richter des Betreuungsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die bzw. der von der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Leitung der zuständigen Agentur bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die vom zuständigen Schulausschuss bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW;
- i) eine Vertretung der im Bereich der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, sofern diese nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind; die Bestellung erfolgt durch den betreffenden Träger.
- j) je eine Vertretung der AG 78 Jugendarbeit und der AG 78 Kindertagesbetreuung, die von der jeweiligen AG 78 gewählt werden;
- k) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates, die vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird;
- l) eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.

Für die beratenden Mitglieder nach Buchstabe c) bis l) ist jeweils eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören bis zu drei weitere beratende Mitglieder an. Diese werden vom Rat gewählt.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

(1) Die bzw. der Vorsitzende kann darüber hinaus zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses Sachverständige einladen.

(2) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Beschäftigte des Jugendamtes sowie sonstige sachkundige Personen teil.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen sollen von der dem Jugendhilfeausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat befassten Beschlüsse Beschlussrecht.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin bzw. eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 1 ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere zuständig für:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - 2.3 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - 2.5 die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
 - 2.6 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz,
 - 2.7 die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - 2.8 die Gewährung eines Zuschusses gem. § 20 Abs. 3 KiBiz für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
 - 2.9 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen, § 35 JGG,
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
5. Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Nettetal und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Nettetal in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder

beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwenden.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und seine Stellvertretung.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von dem Jugendamtsleiter bzw. der Jugendamtsleiterin im Rahmen der geltenden Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder im Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

a) ist verpflichtet die dem Jugendhilfeausschuss vorsitzende Person über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung, bekannt gemacht am 23.12.2011 im Amtsblatt des Kreises Viersen, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.